

Durchsetzung des Auskunftsrechts auf dem Rechtsweg

Welches Gericht ist zuständig für die Durchsetzung des Auskunftsrechts?

1 Im Privatbereich

Das Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG, [SR 235.1](#)) bestimmt in Art. 8, dass jede Person vom Inhaber einer Datensammlung Auskunft darüber verlangen kann, welche Daten über sie bearbeitet werden.

Über Klagen zur Durchsetzung des Auskunftsrechts entscheidet das Gericht im vereinfachten Verfahren (Art. 15 Abs. 4 DSG, Art. 243 Abs. 2 lit. d Zivilprozessordnung, ZPO, [SR 272](#)). Vorgängig wird ein Schlichtungsversuch vor der Schlichtungsbehörde durchgeführt (Art. 197 ff. ZPO). Der Gerichtsstand liegt am Wohnsitz des Klägers oder des Beklagten (Art. 20 lit. d ZPO). Im Kanton Zürich wird das Einzelgericht zuständig erklärt (§ 24 lit. a Gesetz über die Gerichts- und die Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess, GOG, [LS 221.1](#)).

2 Im Bereich kantonaler und kommunaler Verwaltungsstellen

Auch gegenüber öffentlichen Organen im Kanton Zürich kann eine betroffene Person Auskunft darüber verlangen, welche Daten über sie bearbeitet werden (§ 20 Abs. 2 Gesetz über die Information und den Datenschutz, IDG, [LS 170.4](#)).

Verweigert das öffentliche Organ eine Auskunft oder schränkt sie ein, kann dieser Entscheid auf gerichtlichem Weg überprüft beziehungsweise das Auskunftsrecht durchgesetzt werden.

Über die Verweigerung oder Einschränkung der Auskunft hat eine Verfügung zu ergehen (§ 27 IDG). Diese Verfügung kann auf dem Weg der Verwaltungsrechtspflege angefochten werden. In der Regel ist ein Rekurs gemäss §§ 19 ff. Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, [LS 175.2](#)) an die nächsthöhere Instanz und dann eine Beschwerde an das kantonale Verwaltungsgericht möglich. Ob ein Weiterzug ans Bundesgericht möglich ist, bestimmt sich nach dem Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG, [SR 173.110](#)).